

Newsletter I. und II. Quartal 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 17.07.2020

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie ausführlich über das Thema einer „wertgleichen“ Umrechnung von unmittelbaren Renten- in Kapitalzusagen beim Gesellschaftern-Geschäftsführern informieren möchten. Diese Umgestaltungsform erfreut sich aufgrund der in vielen Fällen damit verbundenen handelsbilanziellen Rückstellungsentlastungen zunehmender Beliebtheit. Unter anderem der Sachverhalt, dass diese Umgestaltungsform bei gegenüber Arbeitnehmern erteilten unmittelbaren Versorgungszusagen deutlich seltener und idR danach mit deutlich höheren zugesagten Kapitalanwartschaften Anwendung findet, wirft die Fragestellung auf, inwieweit solche Gestaltungen betrieblich oder aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Wertgleiche Umgestaltung einer Renten- in eine Kapitalzusage

Unmittelbare Versorgungszusagen führen aufgrund des kontinuierlich absinkenden handelsbilanziellen Rechnungszinssatzes zu einer Belastung der Handelsbilanz der Gesellschaften. Davon betroffen sind neben den Arbeitnehmerzusagen auch Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer. Der wohl klassische Beratungsansatz ist der Verzicht auf den future service. Zusätzlich zu dieser Maßnahme wird von einigen Marktteilnehmern mit einer problemlosen wertgleichen Umrechnung der unmittelbaren Versorgungszusage auf lebenslange Rentenzahlungen in eine Kapitalzusage geworben. Dabei wird und wurde die Problemstellung der Wertgleichheit in vielen Fällen nicht ausreichend beleuchtet.

Die Vorteile liegen klar auf der Hand. Die Gesellschaft ist durch eine Einmalzahlung im Pensionsalter von der unmittelbaren Versorgungszusage befreit und wird nicht durch lebenslange Rentenzahlungen belastet. Ergeben sich durch den einmaligen Zufluss nicht deutlich schlechtere steuerliche Folgen beim Versorgungsberechtigten, so stellt die Umgestaltung einer Renten- in eine Kapitalzusage durchaus ein probates Mittel dar, die Versorgungsverpflichtungen für die Gesellschaft planbarer zu gestalten. Aber warum wird dadurch überhaupt die Handelsbilanz entlastet?

Die Entlastung der Handelsbilanz ergibt sich aus den für die Umrechnung angenommenen Rechnungsgrundlagen. Werden hierbei beispielsweise Rechnungsgrundlagen nach § 6a EStG angenommen, ist die Rente als Kapitalzusage deutlich weniger „Wert“ als unter der Berücksichtigung von handelsbilanziellen oder gar versicherungstechnischen Annahmen.

Beispiel anhand eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers:

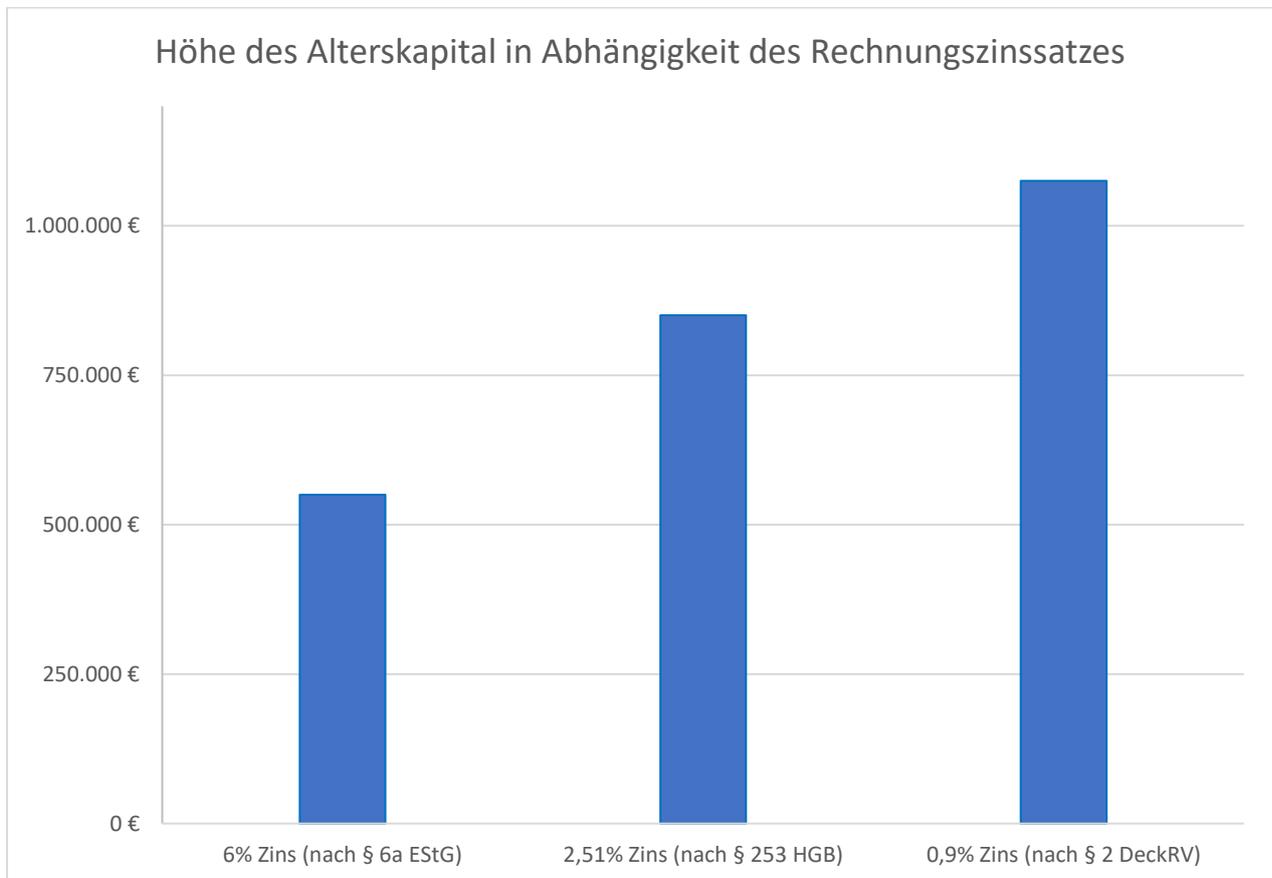
Geburtsjahr	1965
Geschlecht	männlich
Pensionsalter	67
Altersrente	3.000 €
Invalidenrente	3.000 €
Witwenrente	60 % der Altersrente
Rentendynamik	fest zugesagt 2 %
Umrechnungsstichtag	30.06.2020

Die nachfolgenden Ergebnisse der Beispielberechnung zeigen auf, dass Wertgleich nach § 6a EStG nicht gleich Wertgleich nach § 253 HGB ist. Wird bei einer Umrechnung nach § 6a EStG bereits eine Wertgleichheit bei einem Alterskapital in Höhe von ca. 550.000 € erreicht, wird dies bei einem handelsbilanziellen Rechnungszinssatz zum Zeitpunkt des Umrechnungsstichtags erst bei einem Alterskapital in Höhe von ca.

850.000 €. Der Alterskapitalwert steigt bei einer Umrechnung mit dem versicherungstechnischen Höchstrechnungszinssatz von 0,9 % gar auf ca. 1.075.000 €.

Für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer muss idR bei der Umgestaltung von unmittelbaren

Versorgungszusage beachtet werden, dass die Maßnahmen dem Fremdvergleich standhalten. Daher müssen die unterschiedlichen Umrechnungssätze gerade nach diesem Kriterium auf ihre Fremdüblichkeit geprüft werden.



Umrechnung der Rentenzusage der o.g. Beispielperson zum Umrechnungstichtag in eine Zusage auf Alterskapital, Invalidenkapital in Höhe von 100 % des Alterskapitals und Witwenkapital in Höhe von 60 % des Alterskapitals in Abhängigkeit des Rechnungszinssatzes (Richttafeln Heubeck 2018 G)

Zieht man hierzu das gängige BMF-Schreiben vom 14.08.2012 IV C 2 - S 2743/10/10001 :001 hinsichtlich der Aufteilung in past und future service heran, wird die Antwort vermeintlich schnell klar. Nach Ziffer 2 iVm Ziffer 4 des BMF-Schreibens wird der Barwertvergleich nach § 6a EStG als Maßstab für die Ermittlung des erdienten Anteils anerkannt. Allerdings wird nach Ziffer 4 der Barwertvergleich einer bis zum Verzichtzeitpunkt erdienten sowie der danach herabgesetzten Pensionsanwartschaft durchgeführt und nicht die Umgestaltung der Versorgungszusage in Kapital. Einen weiteren Hinweis gibt auch das BMF-Schreiben vom 10.07.2017 IV C 6 - S 2144/07/10003 hinsichtlich der Auslagerung auf einen Pensionsfonds. Nach Ziffer 4 dieses BMF-Schreibens kann danach nicht nur der erdiente Anteil sondern auch ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch durch den Pensionsfonds abgedeckt werden, sofern ein Barwertvergleich mit den Rechnungsgrundlagen nach § 6a EStG die Gleichwertigkeit der beiden

Anwartschaften ergibt. Eine Änderung der unmittelbaren Versorgungszusage von Rente in Kapital ist von der vorgenannten Ziffer ebenfalls wie nach dem BMF-Schreiben vom 14.08.2012 nicht erfasst. Die Anwendbarkeit auf die vollständige Umwandlung der Auszahlungsmodalitäten einer Versorgungszusage ist uE nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich, bei dem in den beiden BMF-Schreiben enthaltenen Barwertvergleich mit Rechnungsgrundlagen nach § 6a EStG, um eine vereinfachende Regelung der Finanzverwaltung in der jeweiligen konkreten Fragestellung. Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus und des damit verbundenen Eingriffs in einen „realistischen“ past service muss bei einer Umwandlung nach § 6a EStG auf eine Kapitalzusage, bezweifelt werden, dass die Finanzverwaltung einen solchen Barwertvergleich für die Umstellung der Auszahlungsmodalitäten von Versorgungszusagen beabsichtigt hat bzw. diesen in Zukunft zulässt.

Nähert man sich der Problematik aus Sicht des Fremdvergleichs, wird schnell deutlich, dass die Rechnungsgrundlagen nach § 6a EStG idR eine ungeeignete Grundlage für eine, den Kriterien des Fremdvergleichs und der damit idR verbundenen verdeckten Einlage, genügende Umrechnung darstellen. Welcher fremde Dritte würde bei dem heutigen Zinsumfeld einen Zinssatz von 6 % unterstellen? Hier wird man schnell zu dem Ergebnis kommen, dass aus körperschaftssteuerlicher Sicht keine wertgleiche Umrechnung vorliegt bzw. die Annahmen für die Umrechnung aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Kommt man zu diesem Ergebnis und wurde bereits auf den future service verzichtet, liegt idR eine verdeckte Einlage vor.

Eine erste Orientierung, welche Risiken mit einer vermeintlich nach § 6a EStG wertgleich umgerechneten unmittelbaren Versorgungszusage verbunden sind, liefert die obige Beispielberechnung. Dabei ist zu beachten, dass bei einer verdeckten Einlage nach § 8 Absatz 3 Satz 3 KStG auf den Teilwert der Pensionsanwartschaft und nicht auf den Teilwert nach § 6a EStG abzustellen ist (Vgl. BMF-Schreiben vom 14.08.2012 IV C 2 - S 2743/10/10001 :001). Weitere Abweichungen und damit auch Risiken ergeben sich durch Parameter, welche nach § 6a EStG nicht zu berücksichtigen, allerdings nach § 253 HGB in die Bewertung einzubeziehen sind, wie bspw. eine nicht fest zugesagte Anwartschaftsdynamik und Rentendynamik.

Dabei kann es durchaus Umstände wie bspw. eine einseitige §6a EStG-Option der Gesellschaft zum Wechsel der Auszahlungsmodalität zum Rentenbeginn von Rente zu Kapital geben welche gerade eine Umrechnung nach § 6a EStG als fremdüblich begründen können.

Aktuelles in Kürze

Hinterbliebenenversorgung - Mindesthedauer (BAG-Urteil vom 19.02.2019 – 3 AZR 150/18)

Leitsatz:

Schränkt der Arbeitgeber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Hinterbliebenenversorgung durch eine zehnjährige Mindesthedauerklausel ein, so stellt das eine unangemessene Benachteiligung des unmittelbar versorgungsberechtigten Arbeitnehmers iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB dar.

Hinterbliebenenversorgung - Spätehenklausel (BAG-Urteil vom 19.02.2019 – 3 AZR 215/18)

Leitsatz:

Eine Spätehenklausel, die eine Hinterbliebenenversorgung ausschließt, wenn die Ehe nach Vollendung des

Insgesamt kommt man uE zu dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltung durch das vorstehende BMF-Schreiben „kleine“ Zusageänderungen, wie bspw. die Herausnahme der Invalidenrente unter gleichzeitiger Erhöhung der Alters- und Witwenrente durchaus ermöglichen wollte, allerdings keine Umgestaltung der kompletten Auszahlungsmodalitäten. Daher sind die vorliegenden BMF-Schreiben als Begründung einer Umrechnung von Rente in Kapital mit den Rechnungsgrundlagen nach § 6a EStG nicht aussagekräftig.

Daher ist zu empfehlen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine wertgleiche Umrechnung, wie bspw. die Fragestellung der Erdienbarkeit, vorliegen, in einem zweiten Schritt die Rechnungsgrundlagen auf den Prüfstand zu stellen. Wird eine Umrechnung vorgenommen, ist die Stellung einer verbindlichen Auskunft oder zumindest der Aufbau einer Begründung, warum die verwendeten Rechnungsgrundlagen als sachgerecht angesehen werden, zu empfehlen.

Die vorstehende Problemstellung macht deutlich, dass pauschalisierte Lösungsansätze gerade im Umgang mit unmittelbaren Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer nur bedingt geeignet sind. In der Beratungspraxis ist daher eine Einzelfallbetrachtung unumgänglich.

62. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen wurde, benachteiligt den Arbeitnehmer nach §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 AGG unzulässig wegen des Alters, wenn die festgelegte Altersgrenze keinem betriebsrentenrechtlichen Strukturprinzip folgt.

Betriebsrente - Spätehenklausel - feste Altersgrenze (BAG-Urteil vom 22.01.2019 – 3 AZR 560/17)

Leitsatz:

Eine Spätehenklausel, die einem Arbeitnehmer Hinterbliebenenversorgung für seinen Ehegatten nur für den Fall zusagt, dass die Ehe vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen ist, verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, wenn die Vollendung des 62. Lebensjahres die feste Altersgrenze der Versorgungsordnung darstellt.

Rechtsweg - Fremdgeschäftsführer
(BAG-Urteil vom 21.01.2019 – 9 AZB 23/18)

Leitsatz:

Der Fremdgeschäftsführer einer GmbH nimmt Arbeitgeberfunktionen wahr und ist deshalb keine arbeitnehmerähnliche, sondern eine arbeitgeberähnliche Person.

Betriebsausgabenkürzung bei Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung
(BFH-Urteil vom 31.07.2018 – VIII R 6/15)

Leitsätze:

1. Fest zugesagte prozentuale Renten- oder Anwartschaftserhöhungen sind zwar keine ungewissen Erhöhungen i.S. des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG. Hieraus folgt jedoch nicht, dass jedwede Renten- oder Anwartschaftsdynamisierungen bei der Prüfung einer sog. Überversorgung unbeachtlich sind.
2. Eine über 3 % liegende jährliche Steigerungsrate kann bei der Prüfung der Überversorgung beachtlich sein.

Zum Ausweis der Pensionsrückstellung im Jahr der Zusage unter Berücksichtigung neuer "Heubeck-Richttafeln"
(BFH-Beschluss vom 13.02.2019 – XI R 34/16)

Leitsätze:

Wird im Jahr der Erteilung einer Pensionszusage eine Pensionsrückstellung gebildet und erfolgt dies im Jahr der Veröffentlichung neuer "Heubeck-Richttafeln", existiert kein "Unterschiedsbetrag" i.S. des § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG, der auf drei Jahre verteilt werden müsste.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Sasbacher Straße 6
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0
Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.